

Reglement

über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Marthalen

vom 19. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerku	ngen:	1
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Verantwortlichkeit	1
Art. 4	Art der Videoüberwachung	1
Art. 5	Verhältnismässigkeit	1
Art. 6	Bekanntgabe	2
Art. 7	Datensicherheit und Auswertung der Aufzeichnungen	2
Art. 8	Weitergabe der Aufzeichnungen	2
Art. 9	Rechte der Betroffenen	2
Art. 10	Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen	2
Art. 11	Genehmigung und Inkrafttreten	3
Anhang		
- Liste der ak	tuellen Überwachungsstandorte (Aufzählung nicht abschliessend)	4
- Zuständige Stellen		4
- Hinweistafel (Beispiel)		4

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Gestützt auf § 64 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG), § 8 und § 12 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und Art. 13 der kommunalen Polizeiverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über die Videoüberwachung von Gemeinde-Liegenschaften und -Infrastrukturen auf öffentlichem Grund.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Überwachung der festen und beweglichen Infrastruktur und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet von Marthalen (inkl. Schulgemeinden) durch das Anbringen von Videoanlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz der Bevölkerung sowie der Liegenschaften und Infrastrukturen der Politischen Gemeinde Marthalen und der Schulgemeinden.

Sie soll insbesondere:

- Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
- strafbare Handlungen gegen Personen und gegen Liegenschaften und Infrastrukturen der Politischen Gemeinde Marthalen und der Schulgemeinden verhindern;
- die Aufklärung von strafbaren Handlungen unterstützen.
- ² Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Verfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen, im Gemeingebrauch stehenden Orten.

Art. 4 Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a) Beobachtung (Echtzeit-Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahme am Bildschirm ohne Speicherung). Schwärzung bzw. Verpixelung mit Privacy-Filter des Livebildes und passwortgeschützte Sichtbarmachung für die Auswertung bei einer strafbaren Handlung;
- b) Aufzeichnung der Aufnahmen mit nachträglicher, passwortgeschützter Auswertung und mit Speicherung der Daten.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe der erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

- ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann.
- ⁴ Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 6 Bekanntgabe

- ¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen an Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen (siehe Anhang).
- ² Die Politische Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen mit deren Betriebszeiten und stellt sicher, dass diese Liste auf der Homepage der Gemeinde sowie der betroffenen Schulgemeinden der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 7 Datensicherheit und Auswertung der Aufzeichnungen

- ¹ Das Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- ² Der Gemeinderat und die Schulgemeinden bestimmen jene Mitarbeitenden, die für die Einsichtnahme, die Entschlüsselung und die Auswertung des Bildmaterials sowie die Vernichtung und Speicherung des aufgezeichneten Bildmaterials zuständig sind.
- ³ Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.
- ⁴ Die Zugriffe auf die Aufnahmen setzen einen konkreten Vorfall voraus und sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate.

Art. 8 Weitergabe der Aufzeichnungen

- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Organen bekanntgegeben werden;
 - a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
 - b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Art. 9 Rechte der Betroffenen

- ¹ Das Recht der betroffenen Personen auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) muss gestützt auf § 20 IDG gewährleistet sein. Gesuche um Akteneinsicht sind an den Gemeinderat bzw. an die Schulgemeinden zu richten.
- ² Gesuche müssen enthalten:
 - a) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden;
- b) Ort und Zeit des Vorfalls;
- c) Einen Identitätsnachweis.
- ³ Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Marthalen.

Art. 10 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

¹ Führt die Auswertung gemäss Art. 7 zu keinen relevanten Informationen oder diese ist nicht eindeutig feststellbar zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen spätestens fünf Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.

- ² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 8, darf die Gemeinde Marthalen bzw. die Schulgemeinde die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahren.
- ³ Die Aufzeichnungen sind in diesem Fall verschlossen und nur für die Zuständigkeit gemäss Art. 8 aufzubewahren.
- ⁴ Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, sofern sie nicht nach Art. 10 ausgewertet oder weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
- ⁵ Von den Aufzeichnungen dürfen keinerlei Kopien angefertigt werden.

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das vorstehende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen wurde wie folgt genehmigt:

Gemeinderat Marthalen, 19. Juli 2022 Primarschulpflege Marthalen, 15. Juli 2022 Sekundarschulpflege Kreis Marthalen, 8. Juli 2022

² Das Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT MARTHALEN

Die Vizepräsidentin: Der Schreiber: Susanne Friedrich Beat Metzger

Liste der aktuellen Überwachungsstandorte (Aufzählung nicht abschliessen)

Primarschule Marthalen

Kamerastandorte Stand 21. Februar 2022

- 1 Gebäude Kindergarten, links neben dem Haupteingang
- 2 Gebäude Mittelbau, links neben dem Eingang pausenplatzseitig
- 3 Gebäude Mehrzweckhalle, Treppenabgaben Zinggestrass

Die Überwachung erfolgt im 24/7 - Betrieb. Schwärzung bzw. Verpixelung des Livebildes mit Privacy-Filter und passwortgeschützte Sichtbarmachung für die Auswertung bei einer strafbaren Handlung.

Sekundarschule Kreis Marthalen SKM

Kamerastandorte Stand 16. Februar 2022

- 1 Gebäudeecke Trakt A (Süd-West)
- 2 Velounterstand Turnhalle
- 3 Velounterstand Turnhalle
- 4 Ecke Anbau Lehrerzimmer
- 5 Ecke Anbau Lehrerzimmer
- 6 Ecke Anbau Lehrerzimmer
- 7 Gebäudeecke Trakt B (Ost)
- 8 Gebäudeecke Trakt B (Nord)
- 9 Fassade Trakt B (Nord)
- 10 Fassade Trakt B (Nord)

Die Überwachung erfolgt im 24/7 - Betrieb. Schwärzung bzw. Verpixelung des Livebildes mit Privacy-Filter und passwortgeschützte Sichtbarmachung für die Auswertung bei einer strafbaren Handlung.

Zuständige Stellen

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden folgende Stellen betraut:

- Sicherheitsvorstand (Gemeinderat)
- Gemeindeschreiber
- bei Schulanlagen ein von der Schulpflege bezeichnetes Mitglied

Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen gemäss "Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes" befugt.

Hinweistafel (Beispiel)

Gebäudezeichnung

Videoüberwachung

Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstahl bleibt vorbehalten.

Marthalen, Datum

Gemeinderat Marthalen